

Kreisausschuss:

16.09.2024

Tagesordnungspunkt: 14

Entscheidung über die Annahme einer
Zuwendung i.S.d. § 58 Abs. 3 LKO

Vorlage-Nr.:

0011/XI

Sachlage:

Der Westerwaldkreis erhält von der Stiftung der Westerwald Bank eG eine Spende in Höhe von insgesamt 2.000 Euro zugunsten der Friedrich-Schweitzer-Schule in Westerbürg.

Die Spende soll zur Anschaffung von Pausenmaterial und Spielbedarf (evtl. Basketballkorb, Tischkicker, Sitzmöbel im Außenbereich o.Ä.) verwendet werden. Die Schule darf in diesem Zusammenhang selbst entscheiden, welche Anschaffungen sie im Einzelnen vom v.g. Zuwendungsbetrag tätigen möchte.

Die angebotene Zuwendung wurde der ADD in Trier als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Sollte die Aufsichtsbehörde im Laufe eines Monats keine Bedenken gegen die Einwerbung der Zuwendung äußern, kann diese Spende zugunsten des genannten Zweckes verwendet werden.

Unbeschadet dessen kann der Kreisausschuss abschließend über die Annahme dieser Zuwendung zugunsten der Friedrich-Schweitzer-Schule entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Annahme der Spende zugunsten der Friedrich-Schweitzer-Schule gemäß § 58 Abs. 3 LKO iVm. § 5 Abs. 1 Nr. 8 Hauptsatzung des Westerwaldkreises.